



Newsletter Gesundheit und Recht aktuell Issue 2 | 2015

Regeln bei der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten

Die jüngste Novelle des Ärztegesetzes (in Kraft seit 1.1.2015) schaffte auch die Grundlage für Neuerungen bei der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten. Diese Neuerungen sind nun in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) umgesetzt. Mit der ÄAO 2015 werden Ausbildungsinhalte sowohl für die allgemeinärztliche als auch die fachärztliche Ausbildung neu formiert. Die ÄAO 2015 trat mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Ziel der neuen ÄAO 2015 ist eine möglichst praxisgerechte Ausbildung, aufbauend auf den im Studium erlernten Kenntnissen (Klinisch-Praktisches Jahr), vor allem fächerübergreifend, wie etwa in Diagnostik und Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Besonderheiten, Gesundheitsförderung und Prävention oder Vorsorge- und

Nachsorgemedizin, um nur einige Beispiele zu nennen.

Neu ist vor allem der Ausbildungsablauf: Nach dem Studium der Medizin haben zunächst alle angehenden Ärzte eine Basisausbildung von 9 Monaten sowie eine 3 monatige Ausbildung in chirurgischen Fachgebieten und eine 6 monatige Ausbildung in konservativen Fachgebieten als Grundstock der postpromotionellen Ausbildung in einer Krankenanstalt zu absolvieren. Danach wird eine Entscheidung für die weitere Ausbildung getroffen, und entweder eine allgemeinärztliche Ausbildung (Dauer weitere 33 Monate) oder eine fachärztliche Ausbildung in zwei Abschnitten (Dauer weitere 63 Monate) absolviert.

Bioethikkommission fordert Impfpflicht für Spitalspersonal

Die Bioethikkommission (eine seit 2001 im Bundeskanzleramt eingerichtete Institution) hob in Ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2015 hervor, dass eine gesetzliche angeordnete Impfpflicht bei medizinischem Personal gegen übertragbare Krankheiten sowohl die Gesundheit des Einzelnen als auch jene der Bevölkerung schützen würde. Nach Einschätzung der Bioethikkommission besteht jedenfalls bei besonders „vulnerablen“ Patientengruppen eine rechtliche Verpflichtung, nur geimpftes Personal einzusetzen. Wie ist die Rechtslage aktuell?

Für eine allgemeine Impfpflicht von Beschäftigten im Gesundheitswesen gibt es derzeit (mit Ausnahme von Impfungen nach

dem Epidemiegesetz 1950) keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Nach dem Epidemiegesetz 1950 (als einziger einschlägiger österreichischer Regelung), kann für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen u.a. auch Schutzimpfungen angeordnet werden. Demnach kann eine Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen. Diese Regelung stellt allerdings – nach Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit – totes Recht dar. Daher sind im Impfungen, die nicht gesetzlich (oder

behördlich) vorgeschrieben sind, nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten – also freiwillig – möglich.

Auch wenn keine allgemeine gesetzliche Impflpflicht für das Gesundheitspersonal besteht, kann eine Impfung für diese Personengruppe aus Haftungsgründen geboten sein. Nach Ansicht des Gesundheitsministeriums sollten Spitalsträger darauf achten, auch im Rahmen des behandelnden und betreuenden Personals Infektionsrisiken möglichst gering zu halten. Das Gesundheitsministerium hält zwar das Risiko, die Ansteckung zweifelsfrei einem Mitglied des Gesundheitspersonals zurechnen zu können und damit eine der Haftungsvoraussetzungen zu schaffen, in der Praxis für wenig wahrscheinlich. Dennoch erließ das Ministerium (über dessen Ersuchen sich übrigens die Bioethikkommission mit

diesem Thema befasst hat) bereits 2012 – erstmals für Österreich – eine Empfehlung für die Impfung des Gesundheitspersonal, was in Zukunft für einschlägige Haftungsfälle als Sorgfaltsmaßstab herangezogen werden könnte.



Information

Dr. Michael Straub, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.straub@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at